

pflichtet, wenn er unter Verletzung ihm obliegender Pflichten **rechtswidrig** einen Schaden verursacht hat (vgl. § 330 ZGB). Die Verletzung obliegender Pflichten kann sich auf die Pflichten der Strafgefangenen nach §36 beziehen, jedoch auch solche Pflichten der Strafgefangenen betreffen, die ihnen aus anderen Bestimmungen, wie der Hausordnung, auferlegt sind. Auch die Verletzung der Arbeitspflichten der Strafgefangenen beim Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit kann einen Schaden verursachen.

Um einen Schadensersatz durchzusetzen, muß die Verletzung der obliegenden Pflichten zugleich rechtswidrig erfolgt sein. Das bedeutet, daß die den Strafgefangenen obliegenden Pflichten durch Gesetz oder durch andere Rechtsvorschriften begründet sein müssen. Der Schaden muß **schuldhaft** (vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht worden sein (vgl. § 333 ZGB). Tritt ein durch Strafgefangene verursachter Schaden ein, so ist es unerläßlich, neben der Höhe des Schadens auch genau festzustellen, ob die genannten Voraussetzungen für die Schadensersatzpflicht konkret vorliegen.

3. Schäden im Sinne des § 37 sind materielle Nachteile, die den Geschädigten durch die Pflichtverletzung anderer entstehen (vgl. dazu §336 ZGB).

Der Geschädigte ist durch den Schadensersatz so zu stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten (vgl. § 337 Abs. 1 ZGB). Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Die Beteiligten können eine andere Art des Ersatzes vereinbaren (vgl. § 337 Abs. 2 ZGB). Dieser Bestimmung entspricht die Regelung in §37 Abs. 1, wonach die Art und Weise der Wiedergutmachung schriftlich vereinbart werden kann, wenn ein Strafgefangener den von ihm verursachten Schaden freiwillig anerkennt und sich zum Ersatz des Schadens bereit erklärt. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann das auch durch Arbeitsleistungen erfolgen. Aus erzieherischen Gründen erweist es sich als zweckmäßig, eine solche Art der Wiedergutmachung — soweit möglich — anzuwenden. Bei der Ermittlung der Höhe des zugefügten Schadens ist Schadensersatz nur bis zur Höhe des Zeitwertes des beschädigten Gegenstandes geltend zu machen. Bei Verlust von Sachwerten ist, ausgehend vom Neuwert, der Zeitwert zu ermitteln und zugrunde zu legen.